

Checkliste Pfändungsschutzkonto

Wann sollten Sie das P-Konto beantragen?

Bei drohender Verrechnung mit einer Kontoüberziehung sollte spätestens **vier Geschäftstage vor Zahlungseingang** des Lohns, Rente, Unterhalt, Sozialleistungen etc. bei der Bank ein Antrag auf Umstellung des Girokontos in ein P-Konto gestellt werden. Nutzen Sie dafür gern unser Formblatt aus dem Ratgeber.

Bei Zustellung eines Pfändungsbescheids sollten Sie **innerhalb eines Monats** die Umstellung zu einem P-Konto beantragen. Der Schutz wirkt dann rückwirkend ab Zugang der Pfändung. Nutzen Sie auch hierfür gern unser Formblatt aus dem Ratgeber.

Vor Beantragung

Überprüfen Sie, dass Sie nicht bereits ein P-Konto besitzen, da Sie sich anderenfalls strafbar machen und der Pfändungsschutz aberkannt werden kann.

Vergewissern Sie sich, dass bei Ihnen tatsächlich eine Pfändung oder einer Verrechnung mit einer Kontoüberziehung droht. Ein P-Konto ist nicht vorsorglich zu empfehlen, da es bei der SCHUFA eingetragen wird und nach der Umwandlung einige Funktionen nur noch eingeschränkt verfügbar sein können.

Bedenken Sie, dass vorherige Dispokredite und Kreditkarten von der Bank gekündigt werden dürfen.

Gemeinschaftskonto

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit Ihrem Partner besitzen, sollten Sie zwei neue Einzelkonten eröffnen und die jeweiligen Anteile dorthin überweisen, da es keinen Pfändungsschutz auf Partnerkonten gibt.

Zum Schutz des neuen Einzelkontos sollte dann ein P-Konto beantragt werden.

Sollte es bereits einen Pfändungsbescheid geben, ist das Gemeinschaftskonto noch einen Monat vor Auszahlungen geschützt. So lange haben Sie Zeit für die Auflösung.

Bei einem neuen Konto müssen Daueraufträge usw. neu eingestellt werden.

Geben Sie der Stelle, die Ihre Einnahmen auszahlt (Arbeitgeber, Sozialamt etc.) die neue Bankverbindung bekannt.

Vergessen Sie auch nicht das Gemeinschaftskonto zu kündigen, da sonst weiterhin die monatliche Kontoführungsgebühr fällig wird, obwohl Sie es faktisch zurzeit nicht nutzen.

Grundfreibetrag erhöhen und Nachweise erbringen

Um den automatischen Grundfreibetrag von 1330,16 Euro zu erhöhen, sollten Sie der Bank die entsprechenden Nachweise für Unterhalts- oder Leistungsverpflichtungen vorlegen.

Füllen Sie dafür die PDF der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, die wir im Ratgeber verlinkt haben, aus und legen Sie die entsprechenden Nachweise bei.

In der Regel sollten die Nachweise bei Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Nachweise können beispielsweise sein:

- Bescheinigung vom Arbeitgeber
- Bescheinigung der Familienkasse
- Bescheinigung des Sozialleistungsträgers
- Bescheinigung einer mit der Gewährung von Geldleistungen im Sinne des § 902 Satz 1 ZPO befassten Einrichtung
- Bescheinigung einer angehörigen Person bzw. geeigneten Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung, die dem Betroffenen bestätigen, dass das Guthaben nicht von einer Pfändung erfasst ist (z.B. Rechtsanwalt)

Ihre Bank muss die Nachweise mindestens für zwei Jahre akzeptieren. Danach darf eine neue Bescheinigung verlangt werden, worüber Sie das Kreditinstitut mindestens zwei Monate vorher eindeutig informieren muss.

Bei tatsächlichen Anhaltspunkte, dass die Bescheinigung nicht oder nicht mehr korrekt ist, kann das Bankinstitut bereits vor Ablauf der zwei Jahre einen neuen Nachweis verlangen.

Beantragen Sie beim Amtsgericht die weitere Erhöhung des Freibetrages, wenn Ihr pfändungsfreies Einkommen höher ist als durch Grundfreibetrag und Erhöhungsbeträge geschützt wird oder außerordentliche Bedürfnisse aufgrund einer Krankheit bestehen.

Jegliche Veränderung der persönlichen (Lebens-) Verhältnisse, die Einfluss auf eine Änderung des Pfändungsfreibetrages haben, sind dem Bankinstitut unverzüglich und unter Vorlage aktueller Bescheinigungen laut § 903 Abs. 1 ZPO mitzuteilen.

Unzulässige Kosten aufdecken

Für die Umwandlung darf Ihr Bankinstitut keine zusätzlichen Kosten verlangen.

Für die Führung eines Pfändungsschutzkontos kann ein Entgelt anfallen. Dieses darf jedoch nicht höher sein als die Kontoführungsgebühr für ein normales Girokonto.

Erhöht die Bank trotzdem unzulässig die Kontoführungsentgelte, gehen Sie dagegen vor, beispielsweise mit einem Musterbrief der Verbraucherzentrale, den wir im Ratgeber verlinkt haben.

Beendigung

Wenn sich Ihre finanzielle Situation verbessert hat, können Sie die zusätzliche Vereinbarung über den Pfändungsschutz unkompliziert kündigen. Verwenden Sie dafür gern unseren Vordruck.

Für die Kündigung des Pfändungsschutzes müssen Sie Ihrer Bank lediglich schriftlich mitteilen, dass Sie die Schutzfunktion aufheben möchten. Die Rückumwandlung kann jederzeit mit einer Frist von 4 Geschäftstagen zum Monatsende verlangt werden, § 850k Abs. 5 ZPO.

Bei der anschließenden Rückumwandlung bleibt dann ein normales Girokonto bestehen.

Es ist allerdings empfehlenswert den Pfändungsschutz erst dann zu kündigen, wenn sich die Pfändung wirklich erledigt hat und Sie das Schuldenproblem im Griff haben.

Bedenken Sie, dass die Disposschulden, die bislang getrennt gebucht wurden, dann von der Bank wieder eingefordert werden können.